



S t a t u t e n F C E l g g

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Fussballclub Elgg wurde im Jahre 1922 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Elgg. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2. Der Fussballclub Elgg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen, sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der Fussballclub Elgg ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Kalenderjahres.
- 1.5. Der Verein hat seinen Sitz in Elgg.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jeder werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2.2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Junioren und Juniorinnen
 - d) Aktivmitgliedern
 - e) Senioren/ Veteranen
 - f) Funktionären
 - g) Passivmitgliedern
- 2.3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
Ehrenmitglieder sind von Frondienstleistungen befreit.
- 2.4. Zum Freimitglied wird ernannt, wer ohne Unterbruch 20 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten Generalversammlung bestätigt.



S t a t u t e n F C E l g g

- 2.5. Die Versicherung ist Sache eines jeden einzelnen Mitgliedes.
- 2.6. Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4. Austritte von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. März schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Über Austritte, welche nach dem 31. März eingereicht werden, entscheidet der Vorstand.
 - 3.4.1 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
 - 3.4.2 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
 - 3.4.3 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.5. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann in einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.6. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).



S t a t u t e n F C E l g g

4. Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung und die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) Kommissionen, wie die Spielkommission und weitere Kommissionen (nach Bedarf)

5. Generalversammlung und ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
- 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
 - 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich, unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die ausserordentliche GV spätestens 30 Tage nach Verlangen einzuberufen.
 - 5.1.3 Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands-, Aktivmitglieder und Senioren/Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt. Sie kann maximal Fr. 50.- betragen.
 - 5.1.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Ferner muss die Versammlung im amtlichen Elgger Publikationsorgan angekündigt werden.
 - 5.1.5 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 11.3).



S t a t u t e n F C E l g g

- 5.2. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vereinsvorstand bestimmten Vorstandsmitglied bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.
- 5.3. Der Generalversammlung obliegt folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Leiters Spielbetrieb
 - des Leiters Junioren
 - weiterer Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - e) Wahl:
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - f) Ehrungen
 - g) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
 - i) Aufnahme von Sektionen
 - j) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
 - k) Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Genehmigung des Budgets
 - m) Anträge
 - n) Verschiedenes
- 5.4. Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.



S t a t u t e n F C E l g g

6. Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Protokollführer
- Kassier
- Leiter Spielbetrieb
- Leiter Junioren
- weitere Mitglieder (nach Bedarf)

6.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimmen.

6.5. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.

6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident – in dessen Abwesenheit der Vizepräsident – den Stichentscheid.

6.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- der Präsident
- der Kassier für die ordentlichen Bankgeschäfte
- die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter

6.8. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.



S t a t u t e n F C E l g g

7. Die Spielkommission (Spiko)

- 7.1. Die Spielkommission besteht aus:
 - Leiter Spielbetrieb
 - den Trainern aller Mannschaften
 - den Mannschaftsführern der Aktiv-, Senioren- und Veteranenmannschaften
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 7.2. Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.
- 7.4. Die Juniorinnen- und Juniorenkommission (Juko) ist eine Unterabteilung der Spielkommission. Sie wird vom Leiter Junioren geleitet. Ihr gehören sämtliche Trainerinnen und Trainer der Nachwuchsabteilung des FC Elgg an.

8. Die Rechnungsrevisoren

- 8.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 8.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 8.3. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 8.4. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
- 8.5. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.



S t a t u t e n F C E l g g

9. Finanzen

- 9.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Spenden
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, etc.
- 9.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu bezahlen. Bei Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 9.3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 9.4. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 9.5. Für finanzielle Fragen, die nicht in diesen Statuten geregelt sind, wird auf das jeweils gültige Spesenreglement des Vereins verwiesen.

10. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 10.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- 10.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.
- 10.3. Stimmberechtigt sind: Alle anwesenden Ehren- und Freimitglieder, Junioren ab A-Juniorenalte, Aktive, Senioren/Veteranen, Vorstandsmitglieder und Funktionäre.

11. Statutenänderungen

- 11.1. Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2. Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Werden die Anträge von der Versammlung angenommen, bereitet der Vorstand die Änderungen vor und unterbreitet sie zur Genehmigung dem Zentralvorstand des SFV.



S t a t u t e n F C E l g g

12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen.
- 12.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Es muss der politischen Gemeinde Elgg zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, wird der Betrag der politischen Gemeinde Elgg zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom X. xxxxxx XXXX genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom Juli 2003 und treten sofort in Kraft.

Elgg, im Mai 2018

Fussballclub Elgg

Präsident
Roland Hirt

Beisitzer
Felix Keller

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 08.05.2018

Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst